

# Anhang zum zweiten Armutsbericht

## 1 Definitionen

### Begriffe

*Steuerpflichtige Personen* sind Personen, welche das 18. Altersjahr (im Jahre 2004 war das der Jahrgang 1986) vollendet haben. Die in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten werden für ihr Vermögen und ihren Erwerb ungeachtet des Güterstandes gemeinsam besteuert. Vermögen und Erwerb minderjähriger Kinder wird – mit Ausnahme des Erwerbs aus eigener Berufstätigkeit – zusammen mit dem Vermögen und dem Erwerb der in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten besteuert. Konsensualpaare (Konkubinat) sind getrennt steuerpflichtig.

*Referenzperson* ist die Person in der Steuererklärung, die als erstgenannte Person geführt wird. Dies ist bei Verheirateten in der Regel der Ehemann.

*Haushaltstyp* bezieht sich auf vier Kategorien: Einpersonenhaushalte, Verheiratete ohne Kinder, Alleinerziehende mit Kinder, Verheiratete mit Kinder. Wir verwenden folgende Begriffe:

*Haushalte mit/ohne Pension:* Als Haushalte mit Pension werden jene definiert, bei denen die Referenzperson ein Renteneinkommen erhält.

*Kind:* Alle Personen, die zum Kinderabzug berechtigen. Das sind Personen, die gemeinsam im Haushalt mit den Eltern leben (und ab dem 7. Lebensjahr sich in Schule oder Ausbildung befinden). Das können auch volljährige Personen sein.

*Einzelpersonen:* Personen, bei denen der Haushaltstyp nicht bekannt ist.

*Einpersonenhaushalt:* alleinstehende Person in einem eigenen Haushalt lebend.

*Einelternhaushalt:* (Alleinerziehende): Der Haushalt setzt sich zusammen aus einer erwachsenen Person und mindestens einem Kind.

*Verheiratete:* Zwei erwachsene Personen in einem gemeinsamen Haushalt lebend.

*Konsensualpaare:* Unverheiratete Paare, die einen gemeinsamen Haushalt führen, sind in der Auswertung nicht vertreten. Diese Gruppe, gemeinsam mit den Studenten, stellen die Lücken dieser einkommensstatistischen Untersuchung dar. Sie können anhand der Steuererklärung nicht identifiziert werden, daher mussten wir auch bei den Einpersonenhaushalten eine Stichprobe ziehen. Diese beinhaltete aber nur noch „echte“ Einpersonenhaushalte.

*Studenten / Ausbildende:* Es gibt in Liechtenstein etwa 1'000 bis 1'500 Studenten. Sie wurden in der einkommensstatistischen Untersuchung ausgeschlossen. Ebenso alle Personen mit einem eigenem Haushalt und eigener Steuererklärung aber noch nicht 20 Jahre alt waren.

*Senioren* sind Personen im Ruhestand, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben. Das ist in Liechtenstein das vollendete 64. Lebensjahr. In diesem Bericht wurden sowohl Männer wie Frauen ab dem 64. Lebensjahr als Senioren resp. Seniorinnen zugeordnet<sup>1</sup>. Verheiratete gelten dann als im Ruhestand, wenn einer der beiden Partner das Rentenalter erreicht hat.

*Verfügbares Einkommen (= frei verfügbares Einkommen)* umfasst alle Einkommen aus Erwerb und weiteren Einkommenspositionen der Steuererklärung (z.B. Renten, Sitzungsgelder, erhaltene Unterhaltsleistungen) der Position F15. Es handelt sich um eine Sammelkategorie für selbständiges oder unselbständiges Erwerbseinkommen, für verschiedene Renteneinkommen sowie für den übrigen Erwerb<sup>2</sup>. Das Renteneinkommen ist zu 100% berücksichtigt. Die Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/FAK, NBU, ALV, Betrieblicher Pensionsversiche-

---

<sup>1</sup> Das Gesetz sah zum Bezug der ordentlichen AHV-Rente für das Jahr 2004 noch eine Übergangsphase zur Umstellung auf das Rentenalter mit 64 Jahren für beide Geschlechter vor. Demnach sind Frauen des Jahrgangs 1941 bereits mit 63 voll rentenbezugsberechtigt gewesen. Dieser Übergangsregelung konnte in der einkommensstatistischen Untersuchung nicht Rechnung getragen werden.

<sup>2</sup> Bei Statistik Austria (EU-SILC, 2007) sind Kapital- und Grundbesitzerträge im verfügbaren Einkommen Y2 berücksichtigt.

rungsbeitrag und Krankentaggeld) sowie die Steuern sind abgezogen. Die staatlichen Sozialleistungen wie Kinderzulagen, Alleinerziehendenzulage, Prämienverbilligung für die Krankenkasse, die Mietbeihilfe, die Ergänzungsleistungen und die wirtschaftliche Sozialhilfe sind hinzugefügt.

*Nicht einbezogene Sozialleistungen sind* Hilfslosenentschädigungen und Stipendien.

*Äquivalenzeinkommen:* Gewichtetes verfügbares Haushaltseinkommen. Die Gewichtung wird auf Basis der SKOS Skala berechnet. Bei den SILC- Studien auf Basis der OECD Skala (= EU-Skala). Das verfügbare Haushaltseinkommen wird durch die Summe der Gewichte je Haushalt (Äquivalenzfaktor) dividiert.

Im Einzelnen wird das Äquivalenzeinkommen wie folgt hergeleitet: Ausgehend vom Haushaltseinkommen (z.B. CHF 100'000) und der Anzahl der Haushaltsmitglieder (z.B. 4 Personen) wird durch Division mittels Äquivalenzfaktors (im Beispiel = 2.14) das Äquivalenzeinkommen ( $100'000/2.14 = 46'729$ ) berechnet. Im Vergleich zum Durchschnittseinkommen ( $100'000/4 = 25'000$ ) werden beim Äquivalenzeinkommen „die durch das gemeinsame Wirtschaften erzielten Einspareffekte“<sup>3</sup> nicht vernachlässigt. Eine Person aus einem vierköpfigen Haushalt kann mit einer Person aus einer sechsköpfigen Haushalt angemessener verglichen werden. Denn es werden Haushalte und nicht Individuen verglichen und dies geschieht durch eine Gewichtung nach Anzahl der Personen (Äquivalenzfaktor).

*Existenzminimum:* Das soziale Existenzminimum in Liechtenstein gemäss Verordnung zum Sozialhilfegesetz (Art. 20 SHV) garantiert die menschenwürdige physische Existenz (Ernährung, Kleidung, Obdach und medizinische Grundversorgung) und soll in einem angemessenen Verhältnis zum allgemeinen Lebensstandard der Bevölkerung stehen und die individuellen Verhältnisse des Hilfsbedürftigen berücksichtigen.

---

<sup>3</sup> Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (2. Armuts- und Reichtumsbericht, 2008) S. 6

## Existenzminima nach Haushaltstyp sowie die berechnete Einkommensgrenze

Haushaltsgrösse	Grundbedarf/ Haushalt	max. Wohnkosten (inkl.)	KK-Prämie	Einkommensgrenze gemäss SHG	
				monatlich	jährlich
1 Person	1'010	1'050 <sup>4</sup>	219.80	2'279.80	27'358
2 Personen (Paar)	1'545	1'450	439.60	3'434.60	41'215
Alleinerziehende mit 1 Kind	1'545	1'650	219.80 <sup>5</sup>	3'414.80	40'978
3 Personen (Paar mit 1 K.)	1'880	1'650	439.60	3'969.60	47'635
Alleinerziehende mit 2 K. / Wohngemeinschaft	1'880	1'850 <sup>6</sup>	219.80	3'949.80	47'398
4 Personen (Paar mit 2 Kindern)	2'160	1'650 bis 1'850	439.60	4'249.60 bis 4'449.60	50'995 bis 53'395
Alleinerziehende mit 3 K. (oder Wohngemeinschaft)	2'160	1'850 bis 2'000	219.80	4'229.80 bis 4'379.80	50'758 bis 52'558
5 Personen (Paar mit 3 Kindern)	2'445	1'850 bis 2'000	439.60	4'734.60 bis 4'884.60	56'815 bis 58'615
Alleinerziehende mit 4 K. oder Wohngemeinschaft	2'445	2'000	219.80	4'664.80	55'978
6 Personen	2'725	2'000	439.60	5'164.60	61'975
7 Personen	3'010	2'000	439.60	5'449.60	65'395

Tab.: ASD Existenzminima nach Haushaltstyp Stand 2007 inkl. Wohnkosten und obligatorischer Krankenkassenbeitrag

<sup>4</sup> Die anerkannte Obergrenze der maximalen Wohnkosten für einen Einpersonenhaushalt in Liechtenstein beträgt gemäss Richtlinien der wirtschaftlichen Sozialhilfe CHF 1'050.-

<sup>5</sup> Kinder unter 16 Jahren sind von Krankenkassenbeiträgen befreit.

<sup>6</sup> Höherer Mietzins abhängig vom Alter der Kinder. Auch bei Wohngemeinschaften gilt der höhere Mietzins.

## 2 Verteilungs- und Ungleichheitskennziffern

*Median:* Wert, der die Anzahl der Haushalte in zwei gleich große Hälften teilt. Genau 50% der Haushalte liegen unterhalb, die übrigen 50% oberhalb des Wertes. Der Median wird auch als mittleres Einkommen bezeichnet.

*Quartile (Einkommensviertel):* Werte, die die Verteilung in vier gleich große Teile teilen. 25% liegen unterhalb des ersten Quartils, das zweite Quartil entspricht dem Median, 75% liegen unterhalb und 25% oberhalb des dritten Quartils.

*Dezile (Einkommenszehntel):* Werte, die die Verteilung in zehn gleich große Teile teilen. 10% liegen unterhalb des ersten Dezils, 90% unterhalb und 10% oberhalb des neunten Dezils.

*Gini-Koeffizient* ist ein Mass für die Einkommenskonzentration: Bei Gleichverteilung der Einkommen, das heisst, jeder Haushalt erzielt das gleiche Einkommen, beträgt dieser 0%, bei maximaler Ungleichheit, das heisst wenn ein Haushalt über das gesamte Einkommen verfügen würde, wäre der Gini-Koeffizient 100%.

### **Einkommensschwäche**

*Schwelle zur Einkommensschwäche* ist ein Betrag des äquivalisierten Haushaltseinkommens (z.B. ein Einpersonenhaushalt), der die Grenze für Einkommensschwäche bildet. Das heisst, wenn das äquivalisierte Haushaltseinkommen unter dieser Schwelle liegt, wird der Haushalt als einkommensschwach bezeichnet. Wenn nicht anders ausgewiesen, wurde die Schwelle zur Einkommensschwäche nach der Eurostat-Definition festgelegt. So gilt demnach als armutsgefährdet, wer in einem Haushalt lebt, dessen Äquivalenzeinkommen weniger als 60% des mittleren Einkommens (Einkommensmedian) in der gesamten Bevölkerung beträgt.

*Quote der einkommensschwachen Haushalte (Armutgefährdungsquote):* Maß für die Häufigkeit der Einkommensschwäche definiert als Anteil der Haushalte an der Gesamtanzahl, die unter der Schwelle zur Einkommensschwäche liegen.

*Anteil an Einkommensschwachen:* Prozentanteil der Einkommensschwachen einer bestimmten Gruppe an allen Einkommensschwachen.

*Einkommenslücke* ist ein Mass für den Einkommensabstand, der zur Überwindung der Einkommensschwäche fehlt. Sie ist definiert als der Abstand des medianen Äquivalenzeinkommens der Einkommensschwachen von der Schwelle zur Einkommensschwäche aus der Gesamtheit der Haushalte und dann ausgedrückt als Prozentwert von der Schwelle aller Haushalte. Es gibt hierfür verschiedene Darstellungsformen. Die hier verwendete ist entnommen aus dem Bericht „Einkommen, Armut und Lebensbedingungen. Ergebnisse aus EU-SILC 2005“, herausgegeben von Statistik Austria 2007.

### **Zum Unterschied zwischen dem BIP und BNE<sup>7</sup>**

*Bruttoinlandsprodukt:* Das Bruttoinlandsprodukt misst die in einem Wirtschaftsgebiet produzierte Wertschöpfung. In diesem Kontext wird nicht geprüft, ob die eingesetzten Produktionsfaktoren von gebietsansässigen oder gebietsfremden Wirtschaftsakteuren stammen. Das BIP ist dementsprechend ein Indikator für die in einem bestimmten Wirtschaftsgebiet generierten Einkommen, aber es vermittelt kein vollständiges Bild der von den gebietsansässigen Einheiten in diesem Gebiet bezogenen und gezahlten Einkommen.

*Bruttonationaleinkommen:* Das Bruttonationaleinkommen ist ebenfalls ein Indikator für die in einem bestimmten Wirtschaftsgebiet generierten Einkommen, aber es ergänzt das BIP um die Dimension der Einkommen. Es geht vom Standort des Eigentümers der Produktionsfaktoren aus und umfasst alle Einkommen, die von den Wirtschaftsakteuren als Gegenleistung für die Mitwirkung an einer Wirtschaftstätigkeit – innerhalb oder ausserhalb des Wirtschaftsgebietes – bezogen werden. Konkret trägt eine Person, die in Vaduz lebt und in St. Gallen arbeitet, zum BIP der Schweiz bei und zum BNE Liechtensteins, aber nicht zum BIP Liechtensteins.

---

<sup>7</sup> Quelle: (Eidgenössisches) Bundesamt für Statistik, Strukturelle Analyse der Schweizer Wirtschaft 2007. S.12

## Vergleich Erwerbstätige und Sozialhilfebezüger

FALL 1: Einpersonenhaushalt

Einpersonenhaushalt: Vergleich Erwerbseinkommen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe ohne weitere staatliche Sozialleistungen

	Erwerbstätiger		Sozialhilfebezüger	
Grundbedarf		-1'110		-1'110
Wohnkosten <sup>8</sup> (Obergrenze)		-849 (1'050)		-849 (1'050)
<b><i>Für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehende Einkommen</i></b>	<b><i>1'959</i></b>		<b><i>(1'959<sup>9</sup>)</i></b>	

<b><i>Lohneinkommen netto</i></b>	<b><i>1'959</i></b>			
Prämie Krankenkasse		-228		-228
Sozialabgaben 13%		-330		
Steuern		(?)		
<b><i>Lohneinkommen brutto</i></b>	<b><i>2'517</i></b>			

<sup>8</sup> Inklusive der Nebenkosten

<sup>9</sup> Ohne Krankenkassenprämie, die vom Sozialamt vor Auszahlung der wirtschaftlichen Sozialhilfe an den Sozialhilfebezüger bezahlt wird.

Einpersonenhaushalt: Vergleich Erwerbseinkommen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe mit weiteren staatlichen Sozialleistungen

	Erwerbstätiger		Sozialhilfebezüger	
Grundbedarf		-1'110		-1'110
Wohnkosten <sup>10</sup> (Obergrenze)		-849 (1'050)		-849 (1'050)
<b>Für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehende Einkommen</b>	<b>1'959</b>		<b>(1'959<sup>11)</sup></b>	

<b>Nettoeinkommen I</b>	<b>1'722</b>			
Prämie Krankenkasse		-228		-228
Sozialabgaben 14%		-300		
Steuern		(?)		
<b>Nettoeinkommen<sup>12</sup> II<sup>13</sup></b>	<b>2'250</b>			
Zulagen:	+100			
KK Arbeitgeberbeitrag				
Prämienverbilligung <sup>14</sup>	+137		+137	
<b>Existenzminimum</b>				<b>-2'187</b>
<b>Bruttoeinkommen</b>	<b>2'487</b>	<b>2'487</b>		
<b>Wirtschaftliche Sozialhilfe</b>			<b>2'050</b>	
Erwerbszulage (Boni für erwerbstätige Sozialhilfebezüger)		0		600
Erwerbszuwachs*	+684			

Bei einem Bruttoerwerb (= oben Nettoeinkommen II) von CHF 2'250 verfügt ein Erwerbstätiger (Einpersonenhaushalt) über den gleichen Lebensstandard wie ein Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe, wenn alle Sozialleistungen berücksichtigt werden.

<sup>10</sup> Inklusive der Nebenkosten

<sup>11</sup> Ohne Krankenkassenprämie, die vom Sozialamt vor Auszahlung der wirtschaftlichen Sozialhilfe an den Sozialhilfebezüger bezahlt wird.

<sup>12</sup> Bruttoeinkommen CHF 2'804 ergibt sich aus dem Nettoeinkommen 2'286 + KK 228 + Sozialabgaben 290.

<sup>13</sup> Nettoeinkommen II CHF 2'250 ergibt sich aus dem Nettoeinkommen 1'722 + KK 228

+Sozialabgaben 300 und entspricht dem „Bruttolohn“. Um Verwechslungen gibt dem gesamten Haushaltseinkommen inkl. der Zulagen zu vermeiden, bezeichnen wir den Bruttolohn als Nettoeinkommen II und das gesamte Haushaltseinkommen inkl. der Zulagen als Bruttoeinkommen.

<sup>14</sup> Prämienverbilligung für Alleinstehende mit Bruttoerwerb über 30'000 und unter 45'000 erhalten 40% zurückbezahlt (Teilrückvergütung der Krankenkassenprämie).



Bemerkungen:

- Beim Bruttoerwerb ist der 13. Lohn schon enthalten.
  
- Steuern von CHF 1'500 (oder CHF 125 pro Monat) sind NICHT eingerechnet. Dies ist der theoretische Betrag, der maximal zu bezahlen ist. Er könnte durch weitere individuelle Abzüge und einen niedrigeren Gemeindegzuschlag als 200% gesenkt werden. Wenn nicht, muss das Nettoeinkommen II um diesen Betrag erhöht werden.
  
- Mit der Erwerbszulage wird eine Erhöhung des Existenzminimums für Sozialhilfebezüger bewilligt, wenn sie erwerbstätig sind, um einen Anreiz zur Erwerbstätigkeit zu setzen.
  
- Der Erwerbszuwachs ist der zusätzliche Betrag, um den das Einkommen aus der Erwerbstätigkeit erhöht werden können muss, um wieder den Lebensstandard des Sozialhilfebezügers zu erreichen, der die Erwerbszulage erhalten hat.

## FALL 2: Haushalt mit zwei Kindern:

Vergleich Erwerbseinkommen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe ohne Berücksichtigung der staatlichen Sozialleistungen

	<b>Erwerbstätiger</b>		<b>Sozialhilfebezüger</b>	
Grundbedarf		-2'375		-2'375
Wohnkosten <sup>15</sup> (Obergrenze)		-1'547 (1'850)		-1'547 (1'850)
<b><i>Für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehende Einkommen</i></b>	<b>3'922</b>		<b>3'922<sup>16</sup></b>	

<b>Lohneinkommen netto</b>	<b>3'922</b>			
Prämie Krankenkasse		-456		-456
Sozialabgaben 13%		-650		0
Steuern		(?)		0
<b>Lohneinkommen brutto</b>	<b>5'028</b>			

<sup>15</sup> Inklusive der Nebenkosten

<sup>16</sup> Ohne Krankenkassenprämie, die vom Sozialamt vor Auszahlung der wirtschaftlichen Sozialhilfe an den Sozialhilfebezüger bezahlt wird.

**Haushalt mit zwei Kindern:** Vergleich Erwerbseinkommen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe und mit Berücksichtigung weiterer staatlicher Sozialleistungen

	Erwerbstätiger		Sozialhilfebezüger	
Grundbedarf		-2'375		-2'375
Wohnkosten <sup>17</sup> (Obergrenze)		-1'547 (1'850)		-1'547 (1'850)
<b>Für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehende Einkommen</b>	<b>3'922</b>		<b>3'922<sup>18</sup></b>	

<b>Nettoeinkommen<sup>19</sup> I</b>	<b>1'938</b>			
Prämie Krankenkasse <sup>20</sup>		-456		-456
Sozialabgaben 14%		-400		0
Steuern		(?)		0
<b>Nettoeinkommen<sup>21</sup> II</b>	<b>2'794</b>			
Zulagen:	+100			0
KK Arbeitgeberbeitrag				
Prämienverbilligung <sup>22</sup>	+274		+274	
Kindergeld	+660		+660	
Mietbeihilfe <sup>23</sup>	+950		+1'050	
(Summe Zulagen)	(1'984)		(1'984)	
<b>Existenzminimum</b>				<b>-4'378</b>
<b>Bruttoeinkommen</b>	<b>4'778</b>	<b>4'778</b>		
<b>Wirtschaftliche Sozialhilfe</b>			<b>2'394<sup>24</sup></b>	
Erwerbszulage (Boni für erwerbstätige Sozialhilfebezüger)			+600	
Erwerbszuwachs*	+684			

<sup>17</sup> Inklusiv der Nebenkosten

<sup>18</sup> Ohne Krankenkassenprämie, die vom Sozialamt vor Auszahlung der wirtschaftlichen Sozialhilfe an den Sozialhilfebezüger bezahlt wird.

<sup>19</sup> Fehlende Differenz zu den Zulagen, um vergleichbaren Lebensstandard wie Sozialhilfebezüger zu erreichen.

<sup>20</sup> Wird zum Teil rückvergütet

<sup>21</sup> Nettoeinkommen II CHF 2'986 ergibt sich aus dem Nettoeinkommen 2'130 + KK 456 + Sozialabgaben 400 und entspricht dem „Bruttolohn“. Um Verwechslungen mit dem gesamten Haushaltseinkommen inkl. der Zulagen zu vermeiden, bezeichnen wir den Bruttolohn als Nettoeinkommen II und das gesamte Haushaltseinkommen inkl. der Zulagen als Bruttoeinkommen.

<sup>22</sup> Prämienverbilligung für Ehepaare mit Bruttoerwerb unter CHF 35'000 erhalten 60% zurückbezahlt.

<sup>23</sup> Mietbeihilfe beträgt bei Bruttoeinkommen (hier Nettolohneinkommen II!) zwischen 35-40'000 CHF 950.-. Der Sozialhilfebezüger erhält das entsprechende Maximum von 1'050.

<sup>24</sup> Wirtschaftliche Sozialhilfe ist Summe aus 2'375 + 1'547 + 456 - 1'984

Bei einem Bruttoerwerb (= oben Nettoeinkommen II) von CHF 2'749 verfügt ein Haushalt mit vier Personen über den gleichen Lebensstandard wie ein entsprechender Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe, wenn alle Sozialleistungen berücksichtigt werden.

Bemerkung:

- Gratifikation: Beim Bruttoerwerb ist der 13. Lohn schon enthalten.
- Steuern von CHF 360 (oder CHF 30 pro Monat) sind NICHT eingerechnet. Dies ist der theoretische Betrag, der maximal zu bezahlen ist. Er könnte durch weitere individuelle Bezüge oder niedrigeren Gemeindegzuschlag als 200% gesenkt werden. Wenn nicht, muss das Nettoeinkommen II um diesen Betrag erhöht werden.
- Mit der Erwerbszulage wird eine Erhöhung des Existenzminimums für Sozialhilfebezüger bewilligt, wenn sie erwerbstätig sind, um einen Anreiz zur Erwerbstätigkeit zu setzen.
- Der Erwerbszuwachs ist der zusätzliche Betrag, um den das Einkommen aus der Erwerbstätigkeit erhöht werden können muss, um wieder den Lebensstandard des Sozialhilfebezügers zu erreichen, der die Erwerbszulage erhalten hat.

### 3 Ausführungen zur Methode

#### Angaben zu den Steuerdaten

*Quelle:* Sämtliche Auswertungen basieren auf den Steuererklärungen des Jahres 2004 (Liechtensteinische Steuerverwaltung, Vaduz).

*Informationen über Haushaltszusammensetzung:* Die Gruppierung der Daten nach Verheiratetenhaushalte, Einelternhaushalte und übrige wurde von der Steuerverwaltung vorgenommen. Die Steuerverwaltung richtete sich nach dem gesetzlichen Steuerabzug für Einelternhaushalte und Verheiratete (mit und ohne Kinder). Es wurden nur Steuererklärungen von Personen ab dem 20. Lebensjahr ausgewertet.

*Alter:* Beim Alter wurde auf die Referenzperson im Haushalt Bezug genommen. Das ist die erstgenannte Person auf der Steuererklärung.

*Einkommen und Vermögen:* Das Einkommen entspricht der Position F15 der Steuererklärung. Das Vermögen wurde der Position F6 entnommen.

*Datenqualität:* Der Datensatz der Steuererklärungen konnte nicht im Original zur Datenauswertung übernommen werden, weil die steuerpflichtigen Personen in Liechtenstein keine getreue Abbildung der Privathaushalte darstellen.

Die zur Verfügung gestellten Steuererklärungen umfassten 23'552 Steuerpflichtige. Er umfasste alle steuerpflichtigen Personen in Liechtenstein und 159 Stiftungen. Um auf annähernd die tatsächlich rund 14'000 Haushalten<sup>25</sup> zu kommen, musste eine Datenbereinigung durchgeführt werden. Es mussten alle in FL – steuerpflichtigen Personen mit Wohnsitz im Ausland (z.B. Grenzgänger), alle „pro rata temporis- Fälle“ (Todesfall, Wohnortwechsel), Mehrgenerationenhaushalte, Studenten, Konsensualpaare<sup>26</sup> aussortiert werden. Wir stützten uns dabei auf a) die Angaben der Steuerverwaltung für den „Verheiratetenabzug“ und für den „Alleinerziehendenabzug“ sowie b) auf den Eintrag in der Steuererklärung für den „Kinder- und Haushaltsabzug“. Nach Rücksprache mit der Steuerverwaltung wurden alle Steuererklärungen aussortiert, deren biografischen Angaben fiktiv sein mussten (Jahrgang 0). Es verblieben 17'475 Steuererklärungen mit 34'198 Personen. Von diesen wiederum konnten die Mehrpersonenhaushalte aufgrund des Haushaltsabzuges eindeutig und vollständig mit 8'803 Steuererklärungen identifiziert werden. Bei den verbleibenden 8'672 Steuererklärungen war der Haushaltstyp nicht eindeutig.

*Die Stichprobe der Einpersonenhaushalte:* In unserem Datensatz waren damit noch unselbständig und selbständig wohnende Einzelpersonen enthalten. Eine weitere Aussortierung war aber nicht mehr möglich. Wir entschieden uns dafür, für die Einpersonenhaushalte eine Stichprobe zu ziehen. Dieser Haushaltstyp ist daher nur als Stichprobe repräsentiert. Die Stichprobe wurde zwar von uns gezogen, aber die Überprüfung des Haushaltstyps wurde ausschliesslich vom Datenbesitzer, der Steuerverwaltung, vorgenommen.

Die Ziehung der Stichprobe musste auf 100 Einpersonenhaushalte eingeschränkt werden. Bei den Einzelpersonendaten wurden 100 Einper-

---

<sup>25</sup> Schätzung aufgrund der Volkszählung 2000 mit 13'282 Privathaushalte.

<sup>26</sup> Gemäss Mitteilung der Abt. Statistik / Amt für Volkswirtschaft gab es in der Volkszählung 2000 insgesamt 1'511 Personen, die als Konsensualpaar lebten. Das sind 5-6% der Haushalte.

sonenhaushalte und nach Kriterien des Alters, Geschlecht und Nationalität<sup>27</sup> ausgewählt. Sie bilden die Basis der 5'100 Einpersonenhaushalte in der vorliegenden einkommensstatistischen Untersuchung. Die Aufrechnung auf 5'100 ergab sich aus der Extrapolation der Privathaushalte aus der Volkszählung 2'000. Die Gesamtpersonenanzahl betrug danach nur noch 30'636. Mit 5'100 Einpersonenhaushalten kommen wir zusammen mit den Verheirateten und Alleinerziehenden so gut wie möglich nahe an die Gesamtsumme von 13'984 Haushalten heran. Der Anteil der Einpersonenhaushalte beträgt damit 36.7% an 13'903. Die Einpersonenhaushalte der Stichprobe setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen.

Einpersonenhaushalte nach Alter, Geschlecht und Nationalität (n=5'100)

Fünfjahresklassen	Nationalität	Geschlecht		Gesamt
		männlich	weiblich	
20-24	FL	51	51	102
	CH, A, D,	51	51	102
	andere	51	0	51
	<i>Gesamt</i>	153	102	255
25-29	FL	255	204	459
	CH, A, D,	153	102	255
	andere	51	51	102
	<i>Gesamt</i>	459	357	816
30-34	FL	102	102	204
	CH, A, D,	51	51	102
	andere	51	51	102
	<i>Gesamt</i>	204	204	408
35-39	FL	153	0	153
	CH, A, D,	51	0	51
	andere	102	51	153
	<i>Gesamt</i>	306	51	357
40-44	FL	153	153	306
	CH, A, D,	51	153	204
	andere	51	0	51
	<i>Gesamt</i>	255	306	561
45-49	FL	153	153	306
	CH, A, D,	102	102	204
	andere	102	51	153
	<i>Gesamt</i>	357	306	663
50-54	FL	51	51	102
	CH, A, D,	51	51	102
	<i>Gesamt</i>	102	102	204

<sup>27</sup> Deutsch- (CH, A, D) und fremdsprachige (andere) Ausländer wurden im Verhältnis 2:1 aufgeteilt. Der Ausländeranteil bei den Einpersonenhaushalten ist mit 44% um 3-4% über dem durch die Volkszählung ermittelten Anteil von 40,6% (Amt für Volkswirtschaft. Liechtensteinerische Volkszählung 2000. Band 4, Seite 30).

55-59	FL	0	51	51
	CH, A, D,	102	102	204
	andere	51	0	51
	<i>Gesamt</i>	153	153	306
60-64	FL	102	153	255
	andere	0	51	51
	<i>Gesamt</i>	102	204	306
65-69	FL	51	102	153
	CH, A, D,	0	102	102
	andere	0	51	51
	<i>Gesamt</i>	51	255	306
70-75	FL	51	255	306
	<i>Gesamt</i>	51	255	306
75-79	FL	51	153	204
	CH, A, D,	51	51	102
	<i>Gesamt</i>	102	204	306
80-84	FL	0	153	153
	andere	0	51	51
	<i>Gesamt</i>	0	204	204
ab 85	FL	0	51	51
	CH, A, D,	51	0	51
	<i>Gesamt</i>	51	51	102

Mit der Reduktion der Einpersonenhaushalte auf eine Stichprobe sind Konsequenzen für die Datenauswertung verbunden. Die Konsequenz des Einbezugs der Einpersonenhaushalte ist, dass eine weitere detaillierte Auswertung dieses Haushaltstyps sich verbietet, weil die Untergruppen für deskriptivstatistische Verfahren zu klein sind. Die Vertretung von Bevölkerungsgruppen mit einem hohen Anteil von Einpersonenhaushalten musste der Zufallsauswahl überlassen bleiben.

*Ausländeranteil:* Der Ausländeranteil aller Haushalte wurde nicht ermittelt. In der einkommensstatistischen Untersuchung werden die Personen nach Haushalten erfasst. Eine Auswertung nach Nationalität war damit nicht mehr möglich. (Die Ausländerstatistik wird nach Einzelpersonen geführt.)

*Steuerbefreite Haushalte:* Einkommen (Steuererklärung Pos. F15) unter CHF 24'000 sind nicht steuerpflichtig. Es ist nicht ausgeschlossen, dass (gemäss Auskunft der Steuerverwaltung) in Einzelfällen der Haushaltsabzug von den Gemeinden nicht eingetragen wurde, weil die Haushalte ausreichend erfasst schienen. In solchen Fällen kann dann der Haushaltstyp als solcher anhand der Steuererklärungen nicht identifiziert werden. Es kann sich dabei in absoluten Zahlen gesehen nur um Einzelfälle handeln.

*Pro-Rata-Temporis-Fälle:* Es gibt so genannte „pro-rata-temporis-Fälle“. Das sind Steuerdaten von Personen, die nicht ein ganzes Jahr in Liechtenstein gearbeitet haben. „Pro-rata-temporis-Fälle“ können auch verstorbene Personen, umgezogene oder ausgereiste Personen sein.

*Juristische Personen:* In dem Datensatz aus dem Jahre 2004 sind auch juristische Personen (Stiftungen) vorhanden, die nur mit unverhältnismässigem Aufwand hätten manuell aussortiert werden können. Da sie aber keinen Haushaltsabzug in Anspruch nehmen können, ist ihre Aussonderung eindeutig.

*Haushaltsgrösse:* Bei Mehrpersonenhaushalten kann die tatsächliche Grösse eines Haushalts von der Anzahl der in den Steuerdaten erfassten Personen abweichen. Dies ist der Fall, wenn nicht unterhaltsberechtigte Personen im gleichen Haushalt leben. Diese haben eine eigene Steuererklärung abzugeben.

*Nicht erfasste Haushaltstypen:* Gemäss Volkszählung 2000 leben 5,9% der Bevölkerung in Nichtfamilienhaushalten, Kollektivhaushalten oder in Haushalte von Einzelpersonen mit Elternteil, die nicht dem herkömmlichen Bild eines Einpersonen- oder Mehrpersonenhaushalts entsprechen. Bevölkerungsgruppen, die in diesen Haushalten leben, konnten nicht berücksichtigt werden.

*Im Ausland lebende Steuerpflichtige:* Es gibt Personen, die in Liechtenstein steuerpflichtig sind, aber im Ausland leben. Diese können im anonymisierten Datensatz (Datenschutz) nicht auffindig gemacht werden.

*Nicht identifizierbare Fälle:* Nach Rücksprache mit der Steuerverwaltung wurde bei der Berechnung der Armutsgefährdungsquote eine Bereinigung der Daten vorgenommen: Alle Jahrgänge „0“, „1900“, „4712“ sowie derjenigen von unter 16 Jährigen (1989 und jünger) wurden gestrichen. Ebenso wurden diejenigen Steuererklärungen entfernt, die nicht von den Steuerpflichtigen selber ausgefüllt wurden, also ersetzte und verschiedene aufgeteilte.

### **Aufsummierung der Sozialtransfers**

Einkommensbestandteil des verfügbaren Einkommens sind auch die staatlichen Sozialtransfers (Sozialleistungen). Diese individuellen Einkommensbestandteile wurden bis zu einer Gesamtsumme auf alle Haushalte der dafür in Fragen kommenden Bevölkerungsgruppe verteilt. Bei der Aufsummierung wurde die im Jahresbericht ausgewiese-



nen Gesamtsumme verteilt. Die Verteilung erfolgte nach dem Zufallsprinzip.

Beim Kindergeld mussten für das Alterskriterium Durchschnittswerte angenommen werden, da das Alter der Kinder den Steuererklärungen nicht zuverlässig zu entnehmen ist. Für ein Kind unter 10 Jahren war der tatsächliche Monatsbetrag CHF 260, ab 10 Jahren CHF 310. Ab drei Kinder wurde (und wird) für alle der höhere Betrag ausbezahlt, auch wenn sie unter 10 Jahren sind. Wir haben uns entschieden für ein Kind den Durchschnittswert CHF 282.25 pro Monat hinzuzufügen, bei zwei Kindern ebenfalls pro Kind diesen Betrag und ab drei Kinder CHF 310. Hierbei waren keine Einkommensgrenzen zu beachten. Bei der Prämienverbilligung und bei der Mietbeihilfe waren Einkommens- und Vermögensgrenzen zu berücksichtigen.

Eine Besonderheit war bei den Ergänzungsleistungen und der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu beachten. Bei diesen Leistungen werden die Auszahlungen als Differenz zwischen den anrechenbaren Einnahmen (auch der Mietbeihilfe, der Prämienverbilligung und dem Kindergeld sowie Alleinerziehendenzulage<sup>28</sup>) und den anerkannten Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag je nach Haushaltsgrösse berechnet. Die Zuschläge waren also variabel bis zu einem Höchstbetrag. Ebenso war zu beachten, dass die Krankenkassenprämien von der auszuschüttenden Gesamtsumme abzuziehen waren, da die Definition des verfügbaren Einkommens diesen Abzug vorsieht.

Bei der Aufsummierung der Ergänzungsleistungen und der wirtschaftlichen Sozialhilfe konnten die Vermögensgrenzen nicht beachtet werden. Der Grund liegt in der nicht vollständigen Erfassung der Einpersonenhaushalte, die bei den Bezüglern von Ergänzungsleistungen und der wirtschaftlichen Sozialhilfe besonders stark vertreten sind. Die Gesamtsumme hätte sonst nicht an ausreichend Haushalte verteilt werden können. Aufgrund der Nichtbeachtung der Vermögenslage (jedenfalls bis zu max. CHF 600'000) war eine Gleichverteilung der ausbezahlten Ergänzungsleistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe auf alle Haushaltstypen möglich, dadurch konnte dann - zumindest statistisch gesehen - eine einseitige Begünstigung der Mehrpersonenhaushalte ausgeschlossen werden.

---

<sup>28</sup> Bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe wird die Alleinerziehendenzulage nicht als Einkommen gerechnet.

Eine gegenläufige Tendenz ergab sich bei Aufsummierung der Ergänzungsleistungen bei den Bezüglern von Ergänzungsleistungen mit einer Invalidenrente. Bei dieser Gruppe konnte nur ein Drittel<sup>29</sup> der Gesamtsumme überhaupt verteilt werden. Es fehlte an Haushalten, die die Bedingungen erfüllten<sup>30</sup>. Dieser mangelnden Zuteilung der ausbezahlten Leistung wirkte entgegen, dass auch Hilfsmittel- und Krankheitskosten durch dieselben finanziellen Mittel bestritten werden müssen. Diese Kosten gehören aber nicht zu den Lebenshaltungskosten.

Wir wissen daher nun nicht, ob tatsächlich zu wenig Ergänzungsleistungen für Personen mit Behinderungen durch die Aufsummierung verteilt wurden, also auf wie hoch der Anteil der Hilfsmittel- und Krankheitskosten sich belief, die aufgrund der Definition des verfügbaren Einkommens nicht zu den Lebenshaltungskosten gerechnet werden dürfen. Es ist also nicht gesichert, ob nun ein verzerrender Einfluss auf die Quote der einkommensschwachen Haushalte vorliegt. Denn auch wenn ein höherer Anteil an einkommensschwachen Haushalte dieser Bevölkerungsgruppe zu erwarten gewesen wäre, muss daraus noch nicht eine höhere Quote an einkommensschwachen Haushalten entstehen. Dem stehen nämlich die nicht verteilten finanziellen Mittel der Ergänzungsleistungen zur IV gegenüber, die diesen Haushalten zugeteilt hätten werden können.

Insgesamt sind Detailbetrachtungen zu den Haushalten mit Ergänzungsleistungen qualitativ nur beschränkt gültig, da diese Haushalte in der Stichprobe nicht optimal einbezogen werden konnten. Summatisch jedoch ist ein ausgleichender Effekt eingetreten, denn in der Gesamtquote erreichen die Ergänzungsleistungen in unserer Untersuchung eine Wirksamkeit von 3.8% gegenüber 3.7% gemäss der gesamten Bezüglernquote (vgl. im Bericht S. 66 und S. 84).

### **Korrekturen**

*Schulden* sind nicht berücksichtigt. Minusbeträge bei F15 oder F6, die in der Steuererklärung vorkommen, wurden auf Null gestellt.

---

<sup>29</sup> Dieser entspricht dem Anteil der Paarhaushalte.

<sup>30</sup> In dieser Untersuchung konnten nur der Betrag in Höhe von CHF 823'687 als Ergänzungsleistungen (an Haushalte mit Invalidenrenten unter der Einkommensschwelle) ausbezahlt werden. Das sind 34% von CHF 2.429 Mio.. Tatsächlich wurden Ergänzungsleistungen für Rentenbezieher der Invalidenversicherung in Höhe von CHF 2.899 Mio. ausbezahlt. Zu beachten ist, dass von diesem Betrag noch CHF 480'000 für Krankenkassenbeiträge (gemäss Definition des verfügbaren Einkommens) abzuziehen waren.

Die *Steuern* sind nur als Gesamtsteuer von Einkommens- und Vermögenssteuer vorhanden. Im Einkommensbereich unter CHF 40'000 und einem Vermögen über 100'000 mussten die Steuerbeträge neu berechnet werden.

Steuerbeträge mit einem Minus sind nicht berücksichtigt, d.h. sie wurden auf Null gestellt. Es handelte sich dabei um Verrechnungen aus dem Vorjahr.

*Scheinarme*: Bei Einkommen F15 unter CHF 40'000 und einem Vermögen F6 höher als CHF 500'000 wurde das Einkommen F15 auf CHF 60'000 hinaufgesetzt. Da CHF 60'000 auch über dem Medianeinkommen liegt, haben diese Einkommen keinen Einfluss auf die Quote der einkommensschwachen Haushalte.

*Krankenkasse*: Wenn das Einkommen so niedrig war, dass die Abzüge der Krankenkasse ein Minuseinkommen ergaben, wurde das Einkommen auf Null festgesetzt.

### **Ergänzung zu SILC: Erfassung von Lebensbedingungen / Deprivation**

Beschreibung des Standards der Armutsuntersuchungen in der EU.

EU-SILC (Statistics on Income and Living Conditions) ist eine EU-weite Datenerhebung über Armut und Soziale Ausgrenzung und gilt als Nachfolger des Europäischen Haushaltspanels (ECHP). EU-SILC basiert auf der EU-Verordnung Nr. 1177/2003.<sup>31</sup> Somit hat EU-SILC eine für alle Mitgliedsstaaten verbindliche Rechtsgrundlage, welche die Bedeutung, die Verbindlichkeit sowie Dauerhaftigkeit und Zuverlässigkeit der Erhebung stärkt.<sup>32</sup> Die Erhebung erfolgt jährlich im Quer- und im Längsschnitt.<sup>33</sup> Das Ziel ist es, für sämtliche EU-Staaten vergleichbare Daten über die soziale Lage der Bevölkerung zu erhalten.<sup>34</sup>

Für die Querschnitterhebung werden Daten an einem bestimmten Zeitpunkt über Einkommen, Armut, soziale Ausgrenzung und sonstige Lebensbedingungen erhoben. Die Stichprobengrösse für den Querschnitt der gesamten EU beträgt 80'000 Haushalte. Bei der Längsschnitterhebung

<sup>31</sup> Bauer, Klotz (2005:4). Standard-Dokumentation Metainformationen zu EU-SILC 2003

<sup>32</sup> Ehling, Günther (2003:28). Europäische Erhebung über Einkommen und Lebensbedingungen

<sup>33</sup> Bauer, Klotz (2005:5). Standard-Dokumentation Metainformationen zu EU-SILC 2003

<sup>34</sup> Bauer, Klotz (2005:4). Standard-Dokumentation Metainformationen zu EU-SILC 2003

bung wird die Veränderung über eine Zeitspanne hinweg auf individueller Ebene beobachtet<sup>35</sup>. Hier misst der Stichprobenumfang 60'000 Haushalte.<sup>36</sup> Die konkrete Art der Datenerhebung wird von Eurostat (dem Statistikamt der EU) nicht vorgeschrieben, sondern lediglich die zu erfüllenden Zielvariablen.<sup>37</sup>

Die erste EU-SILC Erhebung fand 2004 statt, betrifft also das Einkommensbezugsjahr 2003. Beteiligt waren die EU-15-Länder (mit Ausnahme von Deutschland, Niederlande und dem Vereinigten Königreich) sowie Estland, Norwegen und Island.<sup>38</sup>

Der zentrale Erhebungsgegenstand von EU-SILC ist es, das Einkommen von privaten Haushalten zu erfassen. Der Haushalt wird definiert als „Gruppe von Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften“ (Ehling, Günther (2003:32). Die wichtigsten Einkommensaggregate sind das Bruttoeinkommen und das verfügbare Einkommen. Das Bruttoeinkommen umfasst alle regelmässigen Einkünfte sowie Transfers. Das verfügbare Einkommen wird definiert als „das nach Abzug der geleisteten laufenden Transfers vom Bruttoeinkommen verbleibende“.<sup>39</sup>

Unter arm oder (genauer) einkommensschwach verstanden werden Haushalte, deren Äquivalenzeinkommen tiefer als 60% des nationalen medianen Äquivalenzeinkommens liegt.<sup>40</sup> Als Einkommenslücke gilt die Differenz zwischen dem medianen Äquivalenzeinkommen der Einkommensschwachen und der 60%-Schwelle (Einkommensarmut und soziale Ausgrenzung).<sup>41</sup>

Nach der ersten Erhebung des Jahres 2003 waren in der EU 16% der Bevölkerung einkommensschwach. Dies sind in der EU-25 72 Mio. Einwohner. Die Einkommenslücke betrug 22%<sup>42</sup>.

EU-SILC wird seit 2005 von allen 25 EU-Mitgliedstaaten sowie von Norwegen und Island durchgeführt. Zukünftig wird sich auch die

---

35 Eurostat (ohne Jahr). EU-SILC: Beschreibung des Datenbestandes.

36 Ehling, Günther (2003:28). Europäische Erhebung über Einkommen und Lebensbedingungen

37 Bauer, Klotz (2005:4). Standard-Dokumentation Metainformationen zu EU-SILC 2003

38 Guio (2005:1). Einkommensarmut und soziale Ausgrenzung in EU-25

39 Ehling, Günther (2003:32). Europäische Erhebung über Einkommen und Lebensbedingungen

40 Guio (2005:1). Einkommensarmut und soziale Ausgrenzung in EU-25

41 Guio (2005:3). Einkommensarmut und soziale Ausgrenzung in EU-25

42 Guio (2005:3). Einkommensarmut und soziale Ausgrenzung in EU-25

Schweiz, Türkei, Rumänien und Bulgarien an der Erhebung beteiligen.<sup>43</sup>

### *Deprivation*

Die einkommensstatistische Untersuchung basiert auf den Indikatoren zur Erfassung der Einkommenslage. Sie werden auch als Laeken-Indikatoren bezeichnet. Zu diesen Indikatoren gehören weitere Indikatoren zur Erfassung einer mangelnden Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die Indikatoren werden in drei Dimensionen der Benachteiligung, der „Deprivation“ eingeteilt (Peter Townsend, 1979). Solche Indikatoren sind:

1. Dimension: warme Wohnung, einmal Urlaub, Fleisch/Fisch jeden zweiten Tag u.a.:
2. Dimension: PC, Geschirrspüler u.a.
3. Dimension: Lärmbelästigung, Gewalt u.a.

Wenn zusätzlich zur Einkommensschwäche aufgrund des Einkommens (Haushalt liegt unterhalb der Schwelle zur Einkommensschwäche) auch mangelnde Teilhabe in zumindest einem Lebensbereich festgestellt wird, dann wird von „manifeste Armut“ gesprochen.

### **Datenschutz**

Dem Datenschutz wurde Rechnung getragen. Die Autoren dieser Untersuchung hatten keinen Einblick in die Art der Personendaten, die eine Identifikation der Steuerpflichtigen ermöglichten.

\*

---

43 Eurostat (ohne Jahr). EU-SILC: Beschreibung des Datenbestandes